

WAGON **AUTOMOTIVE**



Sicherheitsregeln / Betriebsordnung für Fremdfirmen



Vorwort

Wagon Automotive legt allergrößten Wert auf Arbeitssicherheit-/Gesundheitsschutz und Umweltschutz.

In der vorliegenden Broschüre haben wir die sicherheitsrelevanten Anforderungen für den Einsatz von Fremdfirmen auf unserem Werksgelände festgeschrieben. Diese Sicherheitsregeln entbinden den Auftragnehmer jedoch nicht von seinen Verpflichtungen zur Einhaltung der für die Erledigung des Auftrages erforderlichen darüber hinausgehenden geltenden Vorschriften und Regelungen zum Umweltschutz, Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutz.

Unsere Auftragnehmer sind deshalb verpflichtet, ihre Mitarbeiter mit diesen Sicherheitsregeln vertraut zu machen, sie zur Einhaltung anzuhalten und die Einhaltung zu überwachen.

Auf die Verantwortung, die der Auftragnehmer mit Abschluss des Werkvertrages übernommen hat, wird hingewiesen. Er hat die entsprechenden Bestelltexte mit Lieferbedingungen, Zusatzbedingungen und Werknormen für die betreffenden Gewerke, die er bei der Auftragsvergabe durch den Einkauf unterschrieben hat, zu beachten und einzuhalten. Der Auftragnehmer hat die von ihm beherrschbaren Gefahren auszuschließen, für Ordnung und Sauberkeit auf seiner Baustelle zu sorgen und die Sicherheit seiner Beschäftigten gemäß DGUV zu gewährleisten. Treffen Leistungen zeitlich und örtlich mit denen anderer Unternehmer zusammen, so hat er sich mit diesen abzustimmen, um eine Gefährdung Dritter zu vermeiden.

Der Auftragnehmer hat die für ihn zuständigen Unfallverhütungsvorschriften sowie die Brandschutz- und Umweltvorschriften, Verordnungen und Auflagen zu beachten und dafür zu sorgen, dass auf dem Werksgelände weder das Personal noch die technischen Einrichtungen und die Produktion gefährdet oder beschädigt werden.

Auf gute Zusammenarbeit bei allen Projekten, die Sie auf unserem Werksgelände durchführen!

Arbeitssicherheits- und Umweltschutzmanagement

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
1. Organisatorischer Ablauf zur Auftragsabwicklung	4
2. Betreten des Werkes.....	5
3. Grundsätzliche Sicherheitsregeln.....	5
4. Persönliche Schutzausrüstung	6
5. Werksverkehr	7
6. Benutzung von Arbeitsmitteln.....	8
7. Gefahrstoffe	8
8. Brandschutz	9
9. Umweltschutz - Energieverbrauch.....	10
10. Abfall	11
11. Container und Absperrungen	12
12. Erdarbeiten.....	12
13. Dacharbeiten	12
14. Geheimhaltung	13
15. Beenden der Arbeiten	13
16. Mitgeltende Unterlagen	13
17. Bestätigung	14

1. Organisatorischer Ablauf zur Auftragsabwicklung

Der Auftragnehmer übernimmt die volle Verantwortung dafür, dass bei der Ausführung seiner Leistungen alle gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen oder ähnlichen Vorschriften, sowie alle internen Richtlinien der Wagon Automotive (z. B. Betriebsanweisungen, Alarmplan usw.) eingehalten werden. Der Auftragnehmer haftet vollumfänglich für alle durch Verstoß gegen diese Vorschriften entstehenden Folgen.

Der Auftragnehmer muss sich vor Arbeitsaufnahme darüber informieren, ob Beschäftigte von Wagon Automotive oder andere Unternehmer dort arbeiten und ob ein Ansprechpartner von Wagon Automotive bestellt ist.

Zusätzlich ist vor Aufnahme der Tätigkeit durch den Auftragnehmer eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Sollte der Auftragnehmer keine eigene Vorlage hierfür haben, kann er das Formular F5_189 verwenden, welches bereits mit den Auftragsunterlagen verschickt wird. Eine Ablaufbeschreibung bei Nutzung dieser Vorlage ist in diesem Dokument zu finden. Bei der Erstellung dieser Gefährdungsbeurteilung ist der genannte zuständige Wagon-Verantwortliche einzubinden. Wenn besondere Berechtigungen für die Durchführung der Tätigkeiten notwendig sind (z. B. Erlaubnis brandgefährlicher Arbeiten, Erlaubnis Nutzung Kran, Stapler oder Hubarbeitsbühne), wird dieser hierfür die Erlaubnis erteilen. Das Original der Gefährdungsbeurteilung verbleibt beim Auftragsverantwortlichen (Wagon), eine Kopie erhält der Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer ist darüber hinaus zusätzlich verpflichtet, seine Mitarbeiter sowohl generell als auch arbeitsspezifisch über mögliche Gefahren für die Umwelt und *Anhand der Gefährdungsbeurteilung, zu unterweisen und zu beaufsichtigen. Die Unterweisung ist von den Mitarbeitern per Unterschrift zu bestätigen. Eine Kopie des Unterweisungsnachweises (jünger 12 Monate) ist bei Aufenthalt auf dem Werksgelände mitzuführen.*

Es darf kein Mitarbeiter seine Tätigkeit auf dem Betriebsgelände von Wagon Automotive aufnehmen, der nicht eindeutig und angemessen darin unterwiesen ist.

Werden Beschäftigte mehrerer Auftragnehmer gleichzeitig an einem Arbeitsplatz tätig, sind sie verpflichtet, zur Einhaltung der Vorschriften und Regeln zusammenzuarbeiten.

Die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiter aller beteiligten Firmen darf zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt werden, insbesondere muss eine gegenseitige Gefährdung ausgeschlossen sein. Die Firmen haben sich gegenseitig über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren zu unterrichten. Maßnahmen zur Verhütung von Gefährdungen sind unbedingt vor Arbeitsaufnahme mit dem zuständigen Wagon-Ansprechpartner abzustimmen.

Der zuständige Wagon-Ansprechpartner ist Mitarbeitern von Fremdfirmen weisungsbefugt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten und evtl. beschlossene Maßnahmen sind unverzüglich auszuführen.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass ihre auf dem Werksgelände tätigen Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiter ihrer Subunternehmen im Besitz von gültigen Arbeitspapieren sind und hat sicherzustellen, dass nur Mitarbeiter eingesetzt werden, die sämtliche für die Aufgaben erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen haben.

2. Betreten des Werkes

Der Auftragnehmer hat u. a. folgende Sicherheitsauflagen zu befolgen:

- Bekanntgabe eines Ansprechpartners
- Beim Betreten des Werkes sich beim zuständigen Ansprechpartner der Wagon Automotive Nagold GmbH zu melden.
- Das Werk darf im Normalfall nur über die offiziellen Eingänge betreten und verlassen werden (Ausnahme: akute Gefahr).
- Bei Materialanlieferung durch eigene Fahrzeuge des Auftragnehmers oder von Drittfirmen müssen Angaben der Baustelle gemacht werden. Die Fahrer müssen Angaben über die Ladung – insbesondere bei Gefahrstoffen – machen.
- Es ist nicht gestattet, Sprengmittel ins Werk einzuführen – auch nicht bei einem nur vorübergehenden Aufenthalt.
- Außerdem ist es nicht gestattet, Gefahrgut (z. B. nach GGVS), das von oder für andere Baustellen bestimmt ist, ins Werk einzuführen.
- Das Unternehmen behält sich das Recht vor, die Ladung ein- und ausfahrender Fahrzeuge zu kontrollieren und Ein- und Ausfuhrlisten für Material, Geräte und Werkzeuge zu verlangen. Beanstandeten Fahrzeugen wird die Ein-/Ausfahrt verweigert.
- Für eingeführte Wirtschaftsgüter, Material, Geräte und Werkzeuge wird keinerlei Haftung übernommen, auch nicht für Gegenstände der Mitarbeiter.
- Das Fremdpersonal darf sich nur dort aufhalten, wo aufgrund des Werk- oder Arbeitsvertrags der Arbeitsplatz ist. Der Besuch der Kantine ist auf eigene Gefahr gestattet.
- Sollten Fremdfirmen Arbeiten im Werkbereich ausführen, so sind diese mit dem zuständigen Center-/Abteilungsleiter festzulegen.
- Wir behalten uns das Recht vor, beanstandetes Fremdpersonal zurückzuweisen und den Eintritt in das Werk zu verweigern bzw. zum Verlassen des Werks ohne Angabe von Gründen aufzufordern. Bei Nichtbefolgung wird die Polizei eingeschaltet.

3. Grundsätzliche Sicherheitsregeln

Jeder hat sich auf dem Werksgelände so zu verhalten, dass die eigene Sicherheit und Gesundheit, der Schutz der Kollegen bei der Arbeit, und der Schutz der Umwelt gewährleistet ist.

Jeder ist **verpflichtet**, alle zur Verfügung gestellten: Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Arbeitsstoffe und sonstige Arbeitsmittel, Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorrichtungen, sowie die notwendige Persönliche Schutzausrüstung (PSA) **bestimmungsgemäß zu verwenden**.

Bei Arbeiten in Bereichen, Maschinen oder Einrichtungen, bei denen mit gefährlichen Energien oder Gefahr bringenden Bewegungen zu rechnen ist, sind vor Betreten des Gefahrenbereiches von jedem Mitarbeiter die Verriegelungseinrichtungen zu betätigen und



mit einem **Sicherheitsverriegelungsschloss pro Mitarbeiter gegen Wiedereinschalten** zu sichern.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur von Elektrofachkräften errichtet, geändert oder instand gesetzt werden. Private elektrische Geräte dürfen erst nach der Prüfung und Freigabe durch den Elektriker in Betrieb genommen werden.

Beauftragung von Personen

Fahr-, Rüst-, Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten dürfen nur durch hierzu beauftragte Personen vorgenommen werden.

Personen unter 18 Jahren und Auszubildende sind bei Einsatz nicht ohne Aufsicht zu lassen und dürfen nicht mit Arbeiten in gefahrbringenden Stellen betraut werden.

Die **Angaben** in den Betriebsanweisungen sowie die Gefahrenkennzeichnungen für Maschinen und Gefahrstoffe sind **stets zu beachten**.

Das Mitbringen und der Genuss von Alkohol sowie Rauschmitteln sind im gesamten Betrieb untersagt. Das Rauchen ist nur während der Pausen und in den dafür vorgesehenen Bereichen gestattet.



Lebensmittel dürfen nur an den vorgesehenen Plätzen konsumiert werden.

Die **Zutrittsverbote** im Gefahrenbereich von elektromagnetischen Feldern für Personen mit Herzschrittmachern oder anderen Implantaten sind stets zu beachten.



Ordnung und Sauberkeit an Arbeitsstätten – auch Baustellen – sind Voraussetzung für ein gutes und unfallfreies Arbeiten.

Fotografieren bzw. Filmen ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung gestattet.



Der Auftragnehmer sorgt selbst für die Bereitstellung von Erste-Hilfe-Maßnahmen für seine Mitarbeiter.



4. Persönliche Schutzausrüstung

Das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) ist grundsätzlich in Bereichen mit Kennzeichnung oder bei Arbeiten, die dies erfordern, vorgeschrieben.

Im gesamten Produktionsbereich sind **Sicherheitsschuhe** zu tragen (Staplerfahrer tragen Knöchelhohe Sicherheitsschuhe).



Im gesamten Presswerk I+II ist **Gehörschutz** zu tragen, sowie in anderen ausgewiesenen Bereichen.



Bei Arbeiten, mit Gefahr von Augenverletzungen und bei Aufenthalt in entsprechend ausgewiesenen Bereichen, sind **Schutzbrillen** (Überbrillen für Personen mit Korrekturbrillen) zu tragen.



Bei Arbeiten, bei denen Blechteile angefasst oder bearbeitet werden, ist das Tragen von **Schnittschutzhandschuhen und Unterarmschützern** Pflicht.



Bei Arbeiten im Verkehrsbereich oder bei Verlassen des Arbeitsplatzes ist **Warnschutzkleidung** zu tragen.



Bei Arbeiten mit **Absturzgefahr** müssen geeignete Fallschutzmittel benutzt werden.



5. Werksverkehr

Es dürfen nur Montage- und Baustellenfahrzeuge und Fahrzeuge zur Materialanlieferung und – abfahrt ins Werk einfahren, keine privaten Pkws zur Personalbeförderung.

In den Hallen, Werkstätten und Gebäuden dürfen keine Kraftfahrzeuge abgestellt werden; Befahren ist nur zum Be- und Entladen gestattet. Servicefahrzeuge, die zur Ausführung der Arbeiten vor Ort benötigt werden, können nach Genehmigung durch den Ansprechpartner der Wagon Automotive Nagold GmbH eingefahren und so abgestellt werden, dass keine Gefährdung oder Behinderung eintritt. Auf die zulässige Deckenbelastung sowie die Höhen- und Seitenbegrenzungen ist zu achten. Außerdem sind Einfahrverbote (z. B. bei Explosionsgefahr) zu befolgen.

Die Fahrzeuge müssen allen Sicherheitsvorschriften entsprechen und dürfen nur von Personen mit gültiger Fahrerlaubnis bewegt werden. Dies gilt auch für Gabelstapler.

Die Arbeitsplätze sind ständig gegenüber dem Werkverkehr zu sichern.

Auf dem Werksgelände gilt das „Langsamfahrgebot“. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.

Der Fußgänger muss zum Überqueren eines Fahrweges (auch an einem Zebrastreifen) oder zum Betreten von Be- und Entladebereichen, auf ein Zeichen des Fahrers warten, um den Bereich zu betreten (**Blickkontakt und Handzeichen**).

Die Benutzung der **gekennzeichneten Wege**, sowie Ein- und Ausgänge ist verbindlich. Abgesperrte oder durch besondere Hinweisschilder bezeichnete Räume oder Bereiche zu betreten, ist Unbefugten verboten.

Gabelstapelfahrer müssen jederzeit auf ausreichende **Sichtverhältnisse** achten und wenn notwendig rückwärtsfahren. Lasten dürfen nie mit angehobenem Hubmast transportiert werden.

Das **Mitfahren** auf Staplern oder anderen Transportfahrzeuge ist verboten!



Ebenso verboten ist der **Aufenthalt im Schwenkbereich** hinter einem Fahrzeug sowie unter und auf schwebenden Lasten (hierzu gehören auch mit dem Stapler angehobene Lasten).



Fahrzeuge und Gegenstände dürfen nur in den gekennzeichneten Bereichen abgestellt oder gelagert werden (Bodenmarkierungen).

Die **Ladung** ist während der Fahrt, auch auf kurzen Strecken, nach der Straßenverkehrsordnung und den Vorschriften der berufsgenossenschaftlichen Verordnungen zu **sichern**, damit sie nicht verrutschen oder herabfallen kann. Bei Bedarf sind entsprechende, zugelassene Hilfsmittel zu verwenden, z. B. Spanngurte. Offene Verdeckplanen sind so zu sichern, dass sie nicht weit ausladend im Wind flattern können.

6. Benutzung von Arbeitsmitteln

Arbeitsmittel müssen in einem **betriebssicheren Zustand** und ohne Beschädigungen sein. Maschinen, Werkzeuge, Geräte, Anschlagmittel, Leitern, usw. sind vor jeder Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand, zu prüfen. □ Sicht- und Funktionskontrolle durchführen!

Sicherheitseinrichtungen und Not-Befehlseinrichtungen müssen immer **funktionsfähig** sein und dürfen nicht entfernt oder außer Kraft gesetzt werden.

Es dürfen nur geeignete, sichere und geprüfte Arbeitsmittel benutzt werden.

Arbeitsmittel, die **sicherheitstechnische Mängel** aufweisen, dürfen nicht mehr benutzt werden bzw. müssen abgeschaltet werden.



7. Gefahrstoffe

Der Einsatz von asbesthaltigen Stoffen oder anderen Stoffen mit krebserzeugendem Potential ist grundsätzlich verboten. Sollte bei Sanierungsarbeiten derartiges Material bearbeitet oder entsorgt werden, sind gesonderte Schutzmaßnahmen erforderlich.

Es dürfen nur Stoffe verwendet werden, die eindeutig gekennzeichnet sind und für die die Mitarbeiter entsprechend der Gefährdungen und Schutzmaßnahmen unterwiesen wurden.

Die Sicherheitsdatenblätter aller zur Erfüllung der Tätigkeit erforderlichen Hilfs- und Betriebsstoffe sind in einer aktuellen Version (nicht älter als 2 Jahre) am Einsatzort vorzuhalten.



Ist bei Ausführung von Arbeiten der Einsatz von gefährlichen Stoffen unumgänglich und sind hierbei gesundheitliche Einwirkungen auf die im Umkreis tätigen Mitarbeiter nicht auszuschließen, so sind vor Arbeitsaufnahme alle notwendigen Schutzmaßnahmen (entsprechend der Gesetzgebung) mit dem zuständigen Ansprechpartner der Wagon Automotive Nagold GmbH abzustimmen.

Generell ist nur der **Tagesbedarf** an Gefahrstoffen am Arbeitsplatz aufzubewahren. Lösemittelbehälter sind zu verschließen.

Sollte eine Zwischenlagerung von Hilfs- und Betriebsstoffen auf dem Gelände der Wagon Automotive Nagold GmbH erforderlich sein, so ist der jeweilige Ansprechpartner zu informieren.

Dieser wird die ordnungsgemäße Lagerung organisieren. Beim Lagern von wassergefährdenden Stoffen ist grundsätzlich auf ein ausreichendes Auffangvolumen zu achten.

8. Brandschutz

Der Auftragnehmer hat für seine ausführenden Arbeiten eigene Feuerlöscher bereitzuhalten.

Vom Auftragnehmer ist ein Teil seiner Beschäftigten im Umgang mit den Feuerlöschgeräten einzuweisen, ebenfalls in genügender Anzahl zur Leistung der Ersten Hilfe. Auf dem Werksgelände dürfen keine Feuerlöschübungen abgehalten werden; Ausnahmen sind vorher zu beantragen.

Von unserer Instandhaltung können automatische Brandmeldeanlagen vor Beginn von Schweiß-, Brenn- und Schleifarbeiten abgeschaltet werden. Hat der Auftragnehmer derartige Arbeiten vorher nicht angemeldet und es kommt zu einer Alarmierung der Feuerwehr, so trägt der Auftragnehmer die Kosten.

Das Fremdpersonal muss sich zeigen lassen:

- Alarmierung bei Feuer und Unfall, NOTRUF
- Fluchtwege, nächstes Telefon, Feuermelder, Feuerlöscher

Es ist die Pflicht jeden Mitarbeiters, alle möglichen Brandgefahren (z.B. Schweißarbeiten an gefährlichen Stellen, aufsteigender Rauch, etc.) unverzüglich zu beseitigen. Sollte ein Brand entstanden sein, dann muss zuerst an die eigene Sicherheit gedacht werden (keine riskanten Löschanöver starten). Die Sicherheit steht an erster Stelle. **Jeder Brand ist weiter zu melden** (Schadensmeldung an AUM). Es ist der Brandmelder zu aktivieren, wenn möglich **Löschversuch** starten und explosions- oder brandfördernde Materialien aus dem gefährdeten Bereich entfernen (z.B. Gasflaschen, Lösemittel...), danach das Gebäude verlassen.

Die gekennzeichneten und vorgesehenen **Flucht- und Rettungswege** sind in ihrer vollen Breite frei zu halten. Alle Personen haben sich über die Flucht- und Rettungswege in den Bereichen, in denen Sie sich aufhalten, zu informieren.



Im Alarmfall haben alle Personen unverzüglich die Gebäude über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen. Es sind dann alle Türen und Fenster sofort zu schließen, jedoch nicht abzuschließen.

Energieträger, Geräte, Maschinen nach Möglichkeit vorher abschalten. (Stecker ziehen)

Die ausgeschilderten **Personensammelplätze** sind umgehend aufzusuchen. Nach Eintreffen am Sammelplatz hat umgehend eine Meldung beim Vorgesetzten bzw. Ansprechpartner zu erfolgen. Betriebsfremden Personen muss ggf. geholfen werden.



Für die Durchführung von **brandgefährlichen Arbeiten** (Schweißen, Schleifen, Löten, Flexen etc.) außerhalb hierfür ständig vorgesehener Arbeitsplätze muss eine schriftliche Freigabe beim jeweiligen Abteilungsmeister eingeholt werden (Erlaubnisschein F5_132). Die darin festgelegten Schutzmaßnahmen müssen eingehalten werden.

Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und Stäuben sind **Zündquellen** sowie elektrostatische Aufladung zu vermeiden. Behälter sind stets geschlossen zu halten.



Leicht brennbare oder explosive Stoffe dürfen sich am Arbeitsplatz nur in den dafür vorgesehenen Behältern und nur in der Menge des Handgebrauchs befinden.



Halten Sie sich an die vorgegebenen Regeln wie Rauchverbot, Handyverbot sowie die Zugangsbeschränkungen in Bereichen mit explosionsfähiger Atmosphäre.

Gasentnahmestellen wie Gashähne, Bunsenbrenner etc. müssen nach Beendigung der Arbeiten geschlossen werden.

Brandabschnitts- und Rauchabschlusstüren dürfen nicht durch Keile oder andere Gegenstände offen gehalten werden. Dasselbe gilt für Notausgänge, Treppenhäuser, Flucht- und Rettungswege.



Bei Ausbruch eines Brandes sind alle Türen und Fenster sofort zu schließen, jedoch nicht abzuschließen.



Im Schließbereich der Einrichtungen dürfen keine Gegenstände – auch kurzfristig – abgestellt werden.

Beschädigungen an den Türen und Tore sind unverzüglich an den Vorgesetzten zu melden.

Löschwasserentnahmestellen (Hydranten) sind unbedingt freizuhalten.



Einengungen jeder Art durch parkende Fahrzeuge oder sonstige Abstellung sind in diesen Bereichen unzulässig. Die Hinweisschilder und Markierungen sind zu beachten.

Sicherheitshinweise und Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht durch Gegenstände verdeckt oder zugestellt werden.

Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden.



9. Umweltschutz - Energieverbrauch

Jeder Mitarbeiter kann auf den **sparsamen Umgang mit Energie** hinwirken und Einsparpotentiale nutzen. Überflüssige Emissionen und Energieverbrauch sind zu vermeiden, z.B. durch frühzeitiges Abstellen von Motoren, Maschinen und elektrischen Geräten, Ausschalten von nicht benötigter Beleuchtung etc.



Es ist stets auf feste und dichte Verschraubungen an druckluftbetriebenen Maschinen zu achten. Vorhandene **Leckagen** an Druckluftanlagen sind immer sofort dem Vorgesetzten zu melden und umgehend zu beseitigen.



Druckluft ist die teuerste Energie!

Gefährdungen der Umwelt durch **Verunreinigung** des Bodens, der Luft und des Wassers sind grundsätzlich zu vermeiden.



Gefahrstoffe dürfen nicht in die Kanalisation oder ins Erdreich gelangen, gefährdete benachbarte Bereiche sind zu sichern (Absperrung, Kennzeichnung).

Es ist darauf zu achten, dass keine Schadstoffe in das **betriebliche Abwassersystem** gelangen können.

- Wassergefährdende Stoffe sind stets auf einer Auffangwanne mit ausreichendem Auffangvolumen zu lagern
- Im Falle einer Leckage sind die auslaufenden Flüssigkeiten umgehend mit geeigneten Mitteln aufzunehmen bzw. abzustreuen.
- Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht in Gullys, Abflüsse, Toiletten, Waschbecken und an sonstigen dafür ungeeignete Stellen geschüttet werden.



10. Abfall

Alle anfallenden Abfälle und Reststoffe sind grundsätzlich in Eigenverantwortung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.

Auf Verlangen sind Beförderungserlaubnisse, Annahmeerklärungen, Entsorgungsnachweise vorzulegen.

Die Benutzung von Sammelbehältern der Wagon Automotive Nagold GmbH kann mit dem Ansprechpartner vereinbart werden.

Wagon Automotive Nagold GmbH kann aus verschiedenen Gründen z. B. zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht, den Fremdunternehmer auf die rechtzeitige Entsorgung hinweisen oder diese zu seinen Lasten veranlassen.

Bei WAGON Automotive existiert ein **Abfalltrennungssystem**. Der Müll ist entsprechend der Sortiervorschriften zu trennen. Unnötiger Abfall ist zu vermeiden. Nach beendeter Arbeit ist der entstandene Müll vollständig wegzuräumen.



Brennbare Abfälle sind mindestens **täglich** bei Arbeitsende oder bei Schichtwechsel aus den Arbeitsräumen zu entfernen.

Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzlappen und dergleichen dürfen nur in **nichtbrennbaren Behältern** mit dicht schließendem Deckel aufbewahrt werden (nicht in der Arbeitskleidung mitführen).

11. Container und Absperrungen

Material-, Umkleide- und Baucontainer sowie Bauleitungsbaracken dürfen nur nach Absprache aufgestellt werden und dürfen keine Behinderung des Werkverkehrs darstellen.

Das Übernachten in vorgenannten Containern sowie in Kraftfahrzeugen auf dem Werksgelände ist nicht gestattet.

Vorgenannte Container sowie deren Umgebung sind in einem sauberen Zustand zu halten. Die Container sind mit einem gut sichtbaren Firmenschild und einem entsprechenden Feuerlöscher zu versehen. Die Elektroinstallation muss gemäß VD oder EN ausgeführt sein.

Absperrungen und Abgrenzungen sind mit dem Ansprechpartner der Wagon Automotive Nagold GmbH abzusprechen.

Auf ausreichende Ausleuchtung der Container und Absperrungen/Abgrenzungen ist zu achten.

12. Erdarbeiten

Besonders bei Erdarbeiten ist auf mögliche unterirdische Versorgungsleitungen für Erdgas, Wasser, Strom usw. zu achten, die u. U. nicht erkennbar sind und bei deren Beschädigung Gefahren und unübersehbare Schäden entstehen können. Pläne über Kanalnetz und Energieversorgung sind bei der Instandhaltung einzusehen.

Gruben, Schächte usw. sind während der Arbeiten zu sichern und beim Verlassen abzudecken bzw. gegen Hineinfallen zu sichern. Bei Dunkelheit ist die Gefahrenstelle zu beleuchten.

13. Dacharbeiten

Das Betreten von Dächern ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Ansprechpartner der Wagon Automotive GmbH erlaubt.

Besteht an Arbeitsplätzen Absturzgefahr, so sind die Mitarbeiter entsprechend der geltenden Vorschriften (z.B. Fanggerüste, Fangnetze oder Sicherheitsgeschirre) zu sichern.

Auf Dachflächen dürfen Arbeiten mit offenem Feuer nur nach Absprache und unter Gestellung einer Brandwache durchgeführt werden. Auf Dachflächen gilt generelles Rauchverbot. Grundsätzlich dürfen für großflächige Dacharbeiten keine befeuerten Bitumenkessel auf der Dachoberfläche aufgestellt werden. Diese Geräte müssen auf dem ebenen Boden aufgestellt und die zu verarbeitende Heißbitumenmasse mittels Druckleitung auf das Dach befördert werden.

Dacheindeckungen mittels Kunststoffbahnen im Klebeverfahren oder lösungsmittelhaltiger Streich- oder Spritzmassen, wobei sich die besondere Gefährdung durch Verdunstung von Lösungsmitteln und deren Entzündung erklärt, sind ebenfalls genehmigungspflichtig.

14. Geheimhaltung

Alle Fremdunternehmer und deren Mitarbeiter sind vertraglich zu strengster Geheimhaltung verpflichtet.

Alle technischen und wirtschaftlichen Informationen, Konstruktionen und Zeichnungen zu Technik und Verfahren sowie Dokumente und Datenträger jeglicher Art der Wagon Automotive Nagold GmbH sind zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen.

Ohne vorherige Genehmigung gilt ein Verbot von Bild- und Tonaufnahmen.

Computer und Datenträger jeglicher Art dürfen nicht ohne Genehmigung und Freigabe durch den Ansprechpartner an das Firmennetzwerk und die Hardware von Wagon Automotive Nagold GmbH angeschlossen werden.

15. Beenden der Arbeiten

Nach dem Beenden von Arbeiten ist eine Endkontrolle durchzuführen. Hierbei ist besonders darauf zu achten, dass betroffene sicherheitstechnische Einrichtungen wieder ordnungsgemäß funktionieren. Alle liegengebliebenen Teile – Abfallstücke von Material, Schrauben, Nieten oder Getränkeflaschen etc. – müssen entfernt werden.

Vor Verlassen des Werksgeländes haben sich die Mitarbeiter des Auftragnehmers beim zuständigen Ansprechpartner der Wagon Automotive Nagold GmbH abzumelden.

Wir weisen darauf hin, dass der Auftragnehmer die für ihn gültigen Gesetze, Regeln, Vorschriften etc. zu berücksichtigen hat und er seine Mitarbeiter entsprechend einweist und überwacht.

16. Mitgeltende Unterlagen

- Unternehmenspolitik
- F5_104 Allgemeine Sicherheitsregeln
- F5_104.1 Brandschutzregeln
- F5_189 Checkliste Bau- und montagestellenbezogene Gefährdungsbeurteilung
- F9_148 Nachweis einer Unterweisung

17. Bestätigung

Ich/Wir bestätige/n, dass ich/wir die aufgeführten Verhaltensregeln und Richtlinien für die Ausführung von Arbeiten auf dem Gelände der Wagon Automotive Nagold GmbH gelesen und verstanden habe/n.

Ich/Wir bestätige/n weiterhin, dass ich/wir diese Verhaltensregeln und Richtlinien sowie alle sonstigen einschlägigen Regeln und Vorschriften und länderspezifischen Regeln (Haftungsfragen, ...) einhalten werde/n. Für eine Einhaltung durch Mitarbeiter/Beauftragte werde ich/werden wir Sorge tragen.

Eine Nichteinhaltung kann unter Anderem folgende Konsequenzen nach sich ziehen:

- mündliche Ermahnung oder Verwarnung
- schriftliche Verwarnung
- Arbeitsunterbrechung bis zur Mängelbeseitigung
- Ausschluss für Leistungen für Wagon Automotive Nagold GmbH
- Verweis vom Werksgelände

Auftragnehmer: _____

Lieferanten-Nr.: _____

Anschrift: _____

Ort, Datum _____

Unterschrift: _____

Name in Druckbuchstaben _____

Diese unterzeichnete Bestätigung ist vor Ausführung der Tätigkeit an die Abteilung Einkauf der Fa. Wagon Automotive zu senden.